

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (PfStG) Begründung

I. Allgemeines

Das Pfarrstellengesetz der EKM wurde zuletzt am 20.11.2020 geändert. Seitdem hat sich die Situation in der EKM wesentlich geändert. Pfarrstellen können nur noch schwer mit eigenem Personal besetzt werden, Kirchenkreise verzeichnen eine hohe Anzahl an vakanten Stellen. Es ist daher an der Zeit, die Hürden für Ausschreibungen von Pfarrstellen in der EKM zu senken, das Ausschreibungsverfahren zu verschlanken und die Ausschreibungstexte von unnötigen oder nicht zielführenden Informationen zu entschlacken.

II. Die Änderungen im Einzelnen

zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 4 PfStG)

Die Bewerbungsmöglichkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Landeskirchen der EKD war bisher nur möglich, wenn die Pfarrstelle auch EKD-weit ausgeschrieben wurde. Dennoch bewerben sich, seitdem auf das Amtsblatt der EKM über das Fachinformationssystem FIS grenzübergreifend im Internet zugegriffen werden kann oder aufgrund mündlicher Weitergabe von Bewerbungsmöglichkeiten, auch heute schon bei interner Ausschreibung Pfarrer und Pfarrerinnen von außerhalb der EKM. Die Verknüpfung von Bewerbungsrecht und EKD-weiter Ausschreibung ist daher nicht mehr sinnvoll.

Zu Nummer 2 (§ 7 PfStG)

Zu Absatz 1

Die Ausschreibung von Pfarrstellen soll zukünftig nach dem Beispiel der Landeskirche Hannover im Internet erfolgen. Konkret wird die Ausschreibung auf der Website der EKM unter der Rubrik „Stellenangebote“ erscheinen. Hier soll eine gesonderte Kategorie für Pfarrstellen der EKM eingerichtet werden.

Um zu vermeiden, dass Ausschreibungsinhalte und insbesondere Bewerbungsfristen divergieren, ist bei Ausschreibungen auf anderen Plattformen zwingend der link zur Website der EKD zu setzen.

Zu Absatz 2

Die EKD-weite Ausschreibung in der Stellenbörse der EKD konnte bisher nur für Stellen mit besonderem Profil oder nach erfolgloser interner Ausschreibung erfolgen (s. § 7 Absatz 2 PfStG alt). Aufgrund der hohen Anzahl von Vakanzen in der EKM ist eine Beschleunigung des Besetzungsverfahrens dringend notwendig. Durch die Streichung von Absatz 2 (alt) und dem neuen Wortlaut des Absatzes 2 wird erreicht, dass nach erfolgloser (interner) Ausschreibung das Kollegium nicht nochmals damit befasst werden muss, sondern sich die Bewerbungsfrist zunächst, wenn der Kreiskirchenrat nicht widerspricht, automatisch um einen weiteren Monat verlängert.